

Mai.
nabend.
24. Mai.
res folgt?

onitz.)

s Aufsichts-
pot, wonach
sollen, da-
nzunehmen.

mmaktie
hen wollen,
folg. und
folgende

chen Credit-
Gegenwertes
it.

e-

985
an
975

975

uck

Z

bandt

Lichtenstein-Göltzberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Mölitz, Senftenau, Nitschau, St. Egidien, Heinersdorf, Marienau, Reudersdorf, Orlamündorf, Wilsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Elsendorf, Lauta, Niedermüllen, Schönbiegel und Tiefenbach

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 115.

Haupthauptzeitungen
im Amtsgerichtsbezirk.

Mittwoch, den 21. Mai

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Wird hier reichlich Müh, unter einer auf 20 Pfennig, nachgestellt für den nächsten Tag. — Wochentägliches Begegnungsblatt S. 10. Nach der Post bezahlt. 40 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Verkäufte Zeitungen unter 10 Pf. — Zeitungen mit 10 Pf. bezahlt. — Zeitungen mit 20 Pf. bezahlt. — Zeitungen mit 40 Pf. bezahlt. — Zeitungen mit 50 Pf. bezahlt. — Zeitungen mit 60 Pf. bezahlt. — Zeitungen mit 70 Pf. bezahlt. — Zeitungen mit 80 Pf. bezahlt. — Zeitungen mit 90 Pf. bezahlt.

Lichtenstein.

Zwieback für Kinder bis zu 4 Jahren, Abschnitt 14 der Kindernährmittelkarte, Kinder von 4-6 Jahren gegen Vorlegung der Brotbegutkarte, im Schokoladengeschäft Gustav Meyer, Hauptstr., für alle schulpflichtigen Kinder im Alter von 6-14 Jahren gegen die in der Schule zur Verteilung gelangenden Marken, 1 Paket 45 Pf. Verkaufszeit Mittwoch nachm. von 3-5 Uhr in der Verkaufsstelle Bürgerhalle.

Anlässlich des am 22. und 23. Mai dieses Jahres in biesiger Stadt stattfindenden

Jahrmarktes

geben wir folgendes bekannt:

1. Den Besuchern des Jahrmarktes ist jedes Fellbleten von Waren in der Zeit von Donnerstag abends 7 Uhr bis Freitag vormittags 7 Uhr verboten.

2. Der Bezirk, in welchem zum Jahrmarkt Waren feilgeboten werden dürfen, wird wie folgt abgegrenzt: Chemnitzer Straße von der Hospitalgasse bis zum Anfang der Hauptstraße, Teichplatz, Hauptstraße, einschließlich der sogenannten großen Brücke, Markt, Schulgasse, Kirchplatz, Märktgöschchen, Fürbergasse, Schloßgasse, Topfmarkt, Tuchmarkt und Schloßberg.

3. Während des Jahrmarktes ist das Fellbleten von Waren im Umlauf innerhalb des Jahrmarktsbezirkes (zu vergleichen Punkt 2) verboten. Zum Verhandlung gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 20 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 25 der Marktordnung das Stättelgeld am ersten Jahrmarkts-tage von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr auf dem hie-figen Rathause (Ferdgeschoß) gegen Quittung bei Beermidung einer Strafe, welche dem doppelten Betrage der zu entrichtenden Abgabe gleichkommt, zu erlegen ist. Hierbei ist die vom Marktmaster erhaltenen Budeunummer mit anzulegen.

Stadtamt Lichtenstein, am 19. Mai 1919.

Für den Regierungsbezirk Chemnitz sind zwei weitere Demobilisierungsausschüsse gebildet worden, denen folgende Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter angehören:

a) für die Nahrung- und Genussmittelindustrie.

Mühlenbesitzer Uhlig in Hermsdorf, Bäckereobermeister Rob. Reichel und Kaufmann Georg Agster in Chemnitz, Fleischobermeister Moritz Köhler in Limbach, Brauereibesitzer Paul Schmidt in Döbeln, Geschäftsführer Paul Goldammer, Beitragsleiter Alfred Hell, Brauereihilfsarbeiter Max Melzer, Bevollmächtigter Johannes Schönheit und Kurt Fischer in Chemnitz.

b) für das Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe, einschließlich Gast- und Schankwirtschaften.

Kaufleute Otto Wendler, Max Köhler, Jacob Kaufmann, Arthur Meinig und Gastwirt Paul Claus in Chemnitz.

Gewerkschaftsbeamter Siegbert Fehrenbach, Lagerhalter Erich Pöhlug, Verbandsvorsitzender Hugo Köhler, Kellner Rich. Ruscher und Karl Preusche in Chemnitz.

Den Vorsitz in beiden Ausschüssen führt Herr Oberregierungsrat von Boetticher.

Chemnitz, den 14. Mai 1919.

Der Demobilisierungskommissar.

Löffelholz,
Kreishauptmann.

Auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit wirtschaftlicher Demobilisierung vom 28. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 355) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 5. April 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 80 vom 7. April 1919) ordnen die neu gebildeten Demobilisierungsausschüsse für die Nahrung- und Genussmittelindustrie (Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Brauereien, Anlagen zur Herstellung von Zigaretten usw.) u. für das Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe, einschließlich Gast- und Schankwirtschaften im Anschluß an die gleiche Bekanntmachung der übrigen Demobilisierungsausschüsse vom 26. vor. Mts. für den Regierungsbezirk Chemnitz hiermit an:

1. Jeder Arbeitgeber, der von den Demobilisierungsausschüssen vertretenen Gewerbszweige ist verpflichtet, diejenigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) zu entlassen, die

- weber auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
- bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren.

2.

Von der Entlassung sind ausgenommen:
a) die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Hausangehörigen,
b) Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
c) Gesinde.

3.

Den nach Ziffer 1 zu entlassenden Arbeitnehmern ist von den Arbeitgebern für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche ob. die vertragsmäßige, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zwölwöchige.

4.

Vor der Kündigung (Ziffer 3) hat der Arbeitgeber den Arbeiterausschuß oder Angestellenausschuß zu hören. Besteht nach einem vom Reichsarbeitsamt für allgemein verbindlich erklärt Tarifvertrag eine andereVerteilung der Arbeitgeber oder der Angestellten gegenüber der Arbeitgeber, so tritt diese an die Stelle der Ausschüsse. Wo weder Ausschüsse noch die leitgekannten Vertretungen bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Arbeiter oder Angestellten. Ist die Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

5.

Für jeden auf Grund dieser Anordnung entlassenen Arbeitnehmer ist unbedingt eine erwerblose Ersatzperson einzustellen, zu deren Erlangung der Arbeitgeber sich eines nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachwuchses (städtische oder Betriebs-Arbeitsnachweise, Arbeitsnachweise von Berufvereinigungen und ähnliche) zu bedienen hat. Zu diesem Zweck ist innerhalb drei Tagen nach erfolgter Kündigung der Ersatzbedarf bei einem dieser Arbeitsnachweise anzumelden.

Die Ersatzpersonen, wie überhaupt alle künstig einzustellenden Arbeitnehmer dürfen nicht den nach Ziffer 1 zu entlassenden Arbeitnehmergruppen angehören.

6.

Jede nach Ziffer 1 zu entlassende Person ist innerhalb einer Woche nach ausgesprochener Kündigung (Ziffer 3 und 4) unter Angabe von Namen, Beruf und Wohnort vom Arbeitgeber dem Demobilisierungskommissar anzugeben unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Arbeitsnachweises, bei dem der Ersatzbedarf angemeldet worden ist. Die in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu weiteren Auskunftserteilungen und Anmeldungen verpflichtet, soweit solche zur Durchführung dieser Anordnung und der sonstigen Vorschriften der Verordnung vom 28. März 1919 erforderlich sind.

7.

Jeder Arbeitgeber, der den eingangs erwähnten Gewerbszweigen angehört, und Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt, hat dafür zu sorgen, daß spätestens 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung an einen den beschäftigten Personen leicht zugänglichen Stelle des Betriebes eine Tafel ausgehängt ist, die diese Anordnung wörtlich und in deutlicher Schrift enthält.

8.

Vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen diese und etwa noch zu erlassende Anordnungen werden, soweit sie nach § 16 der Verordnung vom 28. März 1919 nicht mit Buße bedroht sind, nach § 20 der Verordnung mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

9.

Diese Anordnung tritt am 24. Mai d. J. in Kraft.

Chemnitz, den 14. Mai 1919.

Der Demobilisierungskommissar.

Löffelholz,
Kreishauptmann.